

BGer 8C 115/2017 vom 8. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_115_2017

FR: TF 8C 115/2017 du 8 mars 2017

IT: TF 8C 115/2017 del 8 marzo 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 08.03.2017 8C 115/2017 (8C_115/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 08.03.2017 8C 115/2017
(8C_115/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
08.03.2017 8C 115/2017 (8C_115/2017)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_115/2017
Urteil vom 8. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue
Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den evtl des Bundesverwaltungsgerichts vom
18. Januar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 4. Februar 2017 (Poststempel)
gegen den Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Januar 2017,
in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 7. Februar 2017 an A. _____ worin u.a. auf
die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und
Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 9.,
14. und 22. Februar 2017 eingereichten Eingaben (jeweils Poststempel), in Erwägung, dass
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen
mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der
Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II
244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass das
Bundesverwaltungsgericht auf die bei ihr eingereichte Beschwerde mit der Begründung
nicht eintrat, sie sei erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht worden, dass es
zugleich das Gesuch um Fristwiederherstellung abwies, da der Beschwerdeführer sich das
Verhalten der ihn bei der die Rechtsmittelfrist auslösenden Verfügungseröffnung
vertretenden Personen anzurechnen habe und dementsprechend auch nichts aus seinem
Reha-Aufenthalt zu seinen Gunsten ableiten könne, dass der Beschwerdeführer darauf nicht
näher eingeht, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht
einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die
Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das

Prozesskostenbefreiungsgesuch als gegenstandslos geworden erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.